



MAG. WILHELM MOLTERER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
 Z1.10.930/152-IA10/94

XIX. GP.-NR

295 /AB  
 1995-02-22

Wien, am 1995 02 19

zu 265 10

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Barmüller und Kollegen vom 22. Dezember 1994, Nr. 265/J, betreffend Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach PMG

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Barmüller und Kollegen vom 22. Dezember 1994, Nr. 265/J, betreffend Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach PMG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich zu den einleitenden Ausführungen Ihrer parlamentarischen Anfrage feststellen, daß eine Verordnungsermächtigung zur Aufhebung oder Abänderung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 10 Abs. 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes (PMG) 1990, BGBI. Nr. 476 nur dann besteht, wenn die Abänderung oder Aufhebung der Zulassung nach

- 2 -

dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist und ein Zulassungsinhaber nicht mehr besteht.

Die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992, ist am 21. Februar 1992 in Kraft getreten. Die Herstellung, Inverkehrsetzung oder Anwendung von Atrazin und Zubereitungen, die Atrazin enthalten, war gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung ab dem 1. Jänner 1994 verboten.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Bis 31. Dezember 1993 waren Atrazin und Zubereitungen, die Atrazin enthalten, gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, BGBl. Nr. 97/1992, für bestimmte Zwecke bis zu einer jährlichen Menge von 0,5 kg Atrazin pro Hektar erlaubt. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wurde den Zulassungsinhabern von atrazinhältigen Pflanzenschutzmitteln aufgetragen, die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch die verminderte Aufwandmenge von 0,5 kg Atrazin pro Hektar, in der Übergangsfrist bis zum 31.12.1993 auf der Kennzeichnung des Präparates anzugeben, was seitens der Firmen auch durchgeführt wurde.

Seit Anfang 1994 wurde das Verbot von Atrazin und atrazinhältigen Zubereitungen seitens der Firmen eingehalten. Durch die bereits zitierte Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und

- 3 -

Familie waren auch nach dem PMG zugelassene atrazinhältige Pflanzenschutzmittel nicht verkehrsfähig. Eine Aufhebung der Zulassungen hätte eine Fülle von einzelnen Ermittlungsverfahren bedeutet, wobei die Beweislast bei der Behörde liegt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mittlerweile ein Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz eingeleitet, wonach die Zulassungen der Pflanzenschutzmittel, welche durch die vorzitierte Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie erfaßt wurden (Atrazinpräparate) oder noch werden, ex lege aufgehoben werden sollen.

Zu Frage 2:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, wonach für jedes derzeit nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassene, atrazinhältige Pflanzenschutzmittel jeweils vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, vom Bundesministerium für Umwelt und vom Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (vormals Bundesanstalt f. Pflanzenschutz) ein Gutachten eingeholt wird, um das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 8 Abs. 1 PMG zu prüfen. Die Gutachten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft liegen bereits vor. Die Bundesministerien für Umwelt bzw. für Gesundheit und Konsumentenschutz haben bislang nur Mängellisten (d.s. Anforderungen über noch fehlende Unterlagen einzelner Firmen, welche für die Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens aus do. Sicht erforderlich sind) vorgelegt. Diese Mängellisten wurden durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an die betreffenden Firmen unter Setzung einer Vorlagefrist weitergeleitet.

- 4 -

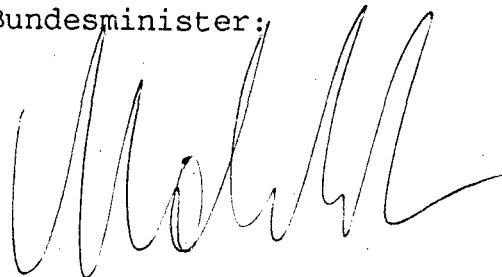
Für Pflanzenschutzmittel, welche andere 1,3,5- oder 1,2,4-Triazine beinhalten, besteht derzeit keine Notwendigkeit für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Zu den Fragen 3 und 4:

Nach dem PMG werden keine Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, sondern Pflanzenschutzmittel als Gesamtpräparate zugelassen. Dies gilt sowohl für 1,3,5- und 1,2,4-Triazin-Derivate als auch für andere Pflanzenschutzmittelwirkstoffe.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Wolfgang" or a similar name, is placed here.

## BEILAGE

Da die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln seinerzeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen wurde stellen die unterzeichnenden Abgeordneten zur Klärung des Sachverhalts nachstehende

### Anfrage:

1. Warum wurden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Bestimmungen über die Zulassung von Atrazin bzw atrazinhältige Zubereitungen nicht anlässlich der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassen wurde, gemäß § 10 PMG abgeändert?
2. Hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9 PMG bezüglich Atrazin, anderer 1,3,5- (6-Chlor-1,3,5-trianzin-Derivate, Triatone, Triatryne) oder 1,2,4-Triazine vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Gutachten über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 8 Abs 1 Z 2 lit b eingeholt?
3. Welche 1,3,5- und 1,2,4-trianzin-Derivate sind derzeit nach PMG als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zugelassen?
4. Welche der, in der Verordnung des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln in Anlage 1 genannten Stoffe sind derzeit nach PMG als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zugelassen?